



KREIS BRAUNSCHWEIG
Schiedsrichter-Spesenordnung
(gültig ab 01.07.2024)

Genehmigt laut §9 (2) der SR - Ordnung des NFV und Kreis Vorstand

1) Aufwandsentschädigungen

Kreis Herren

Kreisliga	SR	35,00 €	zzgl. Fahrtkosten
	SRA	25,00 €	inkl. Fahrtkosten
Kreisklassen	SR	30,00 €	zzgl. Fahrtkosten
Altherren (Ü32)	SR	25,00 €	zzgl. Fahrtkosten
Senioren (Ü40, Ü50, Ü60)	SR	25,00 €	zzgl. Fahrtkosten

Kreis Frauen

Kreisliga-Frauen (11er)	SR	28,00 €	zzgl. Fahrtkosten
Kreisklassen – Frauen (7er)	SR	25,00 €	zzgl. Fahrtkosten
Falls erforderlich	SRA	20,00 €	inkl. Fahrtkosten

Kreis Juniorinnen/Junioren

A-Juniorinnen/Junioren	SR	25,00 €	zzgl. Fahrtkosten
B-Juniorinnen/Junioren	SR	23,00 €	zzgl. Fahrtkosten
C-Juniorinnen/Junioren	SR	22,00 €	zzgl. Fahrtkosten
falls erforderlich (C- bis A-Jun)	SRA	18,00 €	inkl. Fahrtkosten
D-Juniorinnen/Junioren	SR	21,00 €	zzgl. Fahrtkosten

Kreis Pokalspiele (Herren, Frauen)

WOLTERS-/Pokal-/Entscheidungsspiele	SR	35,00 €	zzgl. Fahrtkosten
	SRA	25,00 €	inkl. Fahrtkosten

Freundschafts- bzw. Testspiele:

Der Spesensatz richtet sich nach der Klassenzugehörigkeit der gastgebenden Mannschaft.

2) Spielaufträge zu FUTSAL-/HALLEN-/WALKING und Feldturnieren im Kreis

- a) bis 2 Stunden wie Einzelspiel
- b) bis 4 Stunden Einzelspiel + 50%
- c) über 4 Stunden Einzelspiel + 100%

Für die zeitliche Berechnung ist die notwendige Anwesenheit der Schiedsrichterin/des Schiedsrichters am Ort des Turniers maßgebend.

3) Fahrkostenerstattung¹

Für die Fahrt zu allen Sportanlagen, die durch öffentliche Verkehrsmittel (Braunschweiger Verkehrs GmbH) erreicht werden können und tatsächlich auch genutzt werden, gilt die Regelung:

¹ Fahrtkosten können ab einer Entfernung von 1000m zwischen Spiel- und Wohnort der angesetzten Schiedsrichterin bzw. des angesetzten Schiedsrichters abgerechnet werden.

„Genutzter Einzelfahrschein x 2
(gemäß gültigem Preisaushang Braunschweiger Verkehrs GmbH)
(Auf Verlangen reicht die Vorlage des Papier- oder elektronischen Hinfahtickets aus)

Kilometergeld: 0,30 € pro Kilometer

Bei Fahrten mit dem PKW oder sonstigen, motorbetriebene Fahrzeugen ist grundsätzlich der kürzeste Anreiseweg zu wählen (vom Wohnort über den Spielort zum Wohnort zurück).

Sollten Doppelansetzungen auf der gleichen Sportanlage / in der gleichen Sporthalle notwendig sein, so sind nur 1x Fahrtkosten (Hin- und Rückfahrt) abzurechnen.

Für auswärtige Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter zählen die Kilometer erst ab der Stadtgrenze.

4) Entschädigung bei Spielausfall:

Wenn gem. § 13 (3) Finanz- und Wirtschaftsordnung FuWO zu einem Spiel die Gegner ordnungsgemäß angetreten sind, das Spiel aber durch ein Naturereignis oder aus einem anderen zwingenden Grund nicht ausgetragen wird, so trägt der Platzverein die Schiedsrichterauslagen gem. § 9 (3) der SrO.

Die angereisten Schiedsrichter haben gegenüber dem Platzverein Anspruch auf Erstattung der **tatsächlich entstandenen Fahrtkosten** und **die Hälfte** der festgelegten Aufwandsentschädigung. Das gilt auch für Schiedsrichterassistenten.

Wenn ein bereits begonnenes Spiel durch schlechtes Wetter, Unbespielbarkeit des Platzes oder anderer Einflüsse abgebrochen werden muss, so haben die Schiedsrichter gegenüber dem Platzverein Anspruch auf Erstattung der **tatsächlich entstandenen Fahrtkosten** und dem **vollen Satz** der Schiedsrichterauslagen. Das gilt auch für die Schiedsrichterassistenten.

Wenn zu einem Spiel eine Mannschaft nicht angetreten ist, so sind dem gegnerischen Verein die notwendigen Schiedsrichterauslagen (Heimmannschaft) gem. § 13 (2 c) FuWO zu erstatten.

Wenn beide Mannschaften nicht antreten, wird durch die Schiedsrichterin bzw. den angesetzten Schiedsrichter eine Meldung an die jeweilige Spielinstanz (Herren, Frauen/Juniorinnen oder Junioren) abgesetzt.

Die vollumfängliche Spesenforderung, ggfs. inklusiver der Spesen für die Schiedsrichterspesenordnung Schiedsrichterassistenten geht in diesem Fall an den KSA.

Vom gastgebenden Verein nichtgezahlte SR-Spesen + Fahrtkosten, werden mit einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr in voller Höhe, über die Kreisschatzmeisterin bzw. den Kreisschatzmeister angefordert

5) Steuerliche Behandlung:

Sitzungsgelder, Honorare und pauschaliert gewährte Aufwandsentschädigungen sind steuerpflichtig.

Kreisvorstand
Gez. Thomas Klöppelt
Kreisvorsitzender

Schiedsrichterausschuss
gez. Maximilian Hahn
Vorsitzender des KSA